

Beitrittserklärung

Ich erkläre meinen Beitritt zur Ortsgruppe Weingarten als Gliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Württemberg e.V. und erkenne die Satzung des Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverbandes Württemberg e.V. an.

Mitgliedertyp Einzelmitglied bis 18 Jahre 42 € | Einzelmitglied ab 18 Jahre 50 €
Familienmitglied 100 € | Firma / Körperschaft 100 €

Bei Beitritt in der zweiten Jahreshälfte ist im ersten Mitgliedsjahr der halbe Mitgliedsbeitrag fällig.

- Einzel Familienmitglied (Beitragszahler)
 Firma / Körperschaft beitragsfreies Familienmitglied

Angaben zur Person

Geschlecht weiblich männlich divers

| | | |
|--------------|-------|---------------------------|
| Name / Firma | Titel | Vorname |
| Straße | | Haus-Nr. |
| PLZ | Ort | |
| Email | | Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) |
| Telefon | Mobil | |

Informationsaustausch Die Ortsgruppe informiert bei Trainingsbelangen oder anstehenden Veranstaltungen per Email. Eine Kontaktaufnahme ist

- gewünscht nicht gewünscht

Notfallkontakt Im Falle eines Unfalls benötigt die DLRG Ortsgruppe Weingarten Notfallkontaktdaten, welcher während des Trainingsbetriebes telefonisch erreichbar ist. Wird kein Notfallkontakt angegeben, wird auf die obigen Kontaktdaten zurückgegriffen.

| | |
|---------------|---------------|
| Vorname, Name | Kontaktnummer |
|---------------|---------------|

Datenschutzhinweis

Alle erhobenen Daten werden unter Berücksichtigung der Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung, sowie §32-37 des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzverordnung des DLRG-Landesverbandes Württemberg e.V. behandelt.

Wir versichern, dass wir die Daten ausschließlich zur Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke und Aufgaben der DLRG sowie in der Mitgliederverwaltung verwenden.

Die DLRG Ortsgruppen melden Mitgliederdaten an die übergeordneten Gliederungsebenen und übermitteln personenbezogene Daten an Versicherer, soweit dies zum Leistungsbezug erforderlich ist.

Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Ein Widerruf der in der Beitrittserklärung enthaltenden Einwilligung gilt zugleich als Kündigung der Mitgliedschaft, andere Widerrufe als Verzicht auf die Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung.

Unterschrift Mitglied, ggf. der Erziehungsberechtigte Datenschutzhinweis

SEPA Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung)

Ich ermächtige die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe, zur Begleichung der jeweils fälligen Mitgliedsbeiträge für mich und meine Familienangehörigen sowie für alle weiteren zahlungspflichtigen Leistungen die Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basislastschrift werde ich über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichtet. Die Mandatsreferenz wird mir separat mitgeteilt.

Der Mitgliedsbeitrag wird im ersten Mitgliedsjahr individuell und dann immer zum 1. Februar eingezogen.

| | |
|-------------------------------------|-----|
| IBAN | BIC |
| Vorname, Nachname des Kontoinhabers | |
| Straße, Haus-Nr. | |
| PLZ | Ort |
| Datum, Unterschrift Kontoinhaber | |

Wird von der DLRG Ortsgruppe Weingarten ausgefüllt:

Checkliste Mitgliedsbuch EDV Mitglied angelegt Mitgliedsbeitrag Kopie der Beitrittserklärung an Mitglied

| | | |
|-----------------|---------------------------|--------------------------------|
| Mitgliedsnummer | Beginn der Mitgliedschaft | Datum, Unterschrift Gliederung |
|-----------------|---------------------------|--------------------------------|



Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.

Landesverband Württemberg e.V.

Bezirk Ravensburg

Ortsgruppe Weingarten

Geschäftsstelle

Grettenacker 4

88284 Wolpertswende

E-Mail: mitglieder@weingarten.dlrg.de

Internet: weingarten.dlrg.de

Auszug aus der Satzung des Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverbandes Württemberg e.V. vom 23.02.2017

I. Name, Sitz, Zweck

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG) gliedert sich nach § 9 ihrer Satzung in Landesverbände mit eigener Rechtsfähigkeit. Für das Gebiet des Landesteils Württemberg des Landes Baden-Württemberg besteht der Landesverband Württemberg als eingetragener Verein. Er nennt sich:
DLRG
Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Württemberg e.V.
(nachstehend nur „Landesverband“ genannt)
- (2) Der Sitz des Landesverbandes ist Stuttgart.

§ 2 Zweck

- (1) Der Landesverband ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die vordringliche Aufgabe des Landesverbandes ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).
- (3) Zu den Aufgaben nach Abs. 2 gehören insbesondere: als Kernaufgaben:
 - a) Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser,
 - b) Förderung des Anfängerschwimmens,
 - c) Förderung des Schulschwimmunterrichts,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz. Hierzu zählen insbesondere die Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Sprechfunkern, Einsatztauchern, Sanitätern, Ersthelfern sowie Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse,
 - e) Aus- und Fortbildung für die Hilfsmaßnahmen in Notfällen sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse,
 - f) Planung, Organisation und Durchführung des Wasserrettungsdienstes im Rahmen des RDG Baden-Württemberg,
 - g) Planung, Organisation und Durchführung von Rettungswachdiensten,
 - h) Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen im Rahmen des LKatSG,

als weitere bedeutende Aufgaben:

- i) Förderung jugendpflegerischer Arbeit,

sowie

- j) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen und des Breitensports am, im und auf dem Wasser, sowie Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter dazu,
 - k) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - l) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
 - m) Verbreitung des Rettungsgedankens,
 - n) Planung und Organisation des Tauchrettungsdienstes,
 - o) die Förderung des Seniorenschwimmens und des Seniorensports am und im Wasser,
 - p) Entwicklung und Prüfung von Einsatzmitteln, Rettungsgeräten und Rettungsausrüstungen für die Wasser- und Eisrettung.
- (4) Mittel des Landesverbandes, seiner Gliederungen und/oder der DLRG-Jugend dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes, seiner Gliederungen oder Seite 4 der DLRG-Jugend. Der Landesverband, seine Gliederungen und die DLRG-Jugend dürfen niemandem Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

II. Mitgliedschaft, Gliederung

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Landesverbandes können Einzelpersonen sowie Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen des DLRG-Bundesverbandes und des Landesverbandes an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Gliederungen (§ 5) mit eigener Rechtspersönlichkeit, die in ihrem Namen Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft und/oder die Buchstabenfolge DLRG führen, werden mit ihrer Eintragung im Vereinsregister, schon eingetragene durch Beitrittserklärung, Mitglieder des Landesverbandes, die allerdings neben der Abführung von Beitragsanteilen keinen gesonderten Beitrag bezahlen. Abs. 1, Satz 2 gilt für sie mit dem Erwerb der Mitgliedschaft. Sie nehmen ihr Stimmrecht in den Organen der übergeordneten Gliederung durch die Stimmabgabe des Vorsitzenden wahr.
- (2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die im Antrag anzugebende Ortsgruppe. Mehrfach-Mitgliedschaften sind möglich. Mit dem Eintritt wird zugleich die Mitgliedschaft im DLRG-Bundesverband, im Landesverband, im Bezirk und in der Ortsgruppe begründet.
- (3) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch gewählte Delegierte vertreten. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden. Delegierte werden mit dem Vorstand der entsendenden Gliederung gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Wahl neuer Delegierter. Die Kosten der Delegierten trägt die entsendende Gliederung. Sämtliche Informationen, Nachrichten, Aufforderungen und Protokolle an und für die Delegierten, können jeweils über die entsendende Gliederung versandt werden.
- (4) Mitgliederrechte können nur ausgeübt werden, wenn die fälligen Beiträge bezahlt sind.
- (5) Das Stimmrecht kann nur persönlich ab Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wählbar in Organe des Landesverbandes oder seiner Gliederungen sind nur Mitglieder. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Landesjugendordnung.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
 - a) Die Austrittserklärung eines Mitglieds muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres seiner örtlichen Gliederung zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 - b) Die Streichung als Mitglied kann bei einem Rückstand von mindestens einem vollen Jahresbeitrag erfolgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
 - c) Den Ausschluss aus der DLRG sowie eventuelle Vereinsmaßregeln regeln die Bundessatzung, § 13 dieser Satzung und die Schieds- und Ehrengerichtsordnung.
- (7)
 - a) Die Mitglieder haben die für ihre örtliche Gliederung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten. Der Jahresbeitrag kann auch in Teilbeträgen erhoben werden.
 - b) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
 - c) Bei sozialer Härte kann auf begründeten Antrag das Mitglied durch den Vorstand der Ortsgruppe von der Beitragspflicht befristet befreit werden.
 - d) In den Fällen lit. b) und c) sind die auf die befreiten Mitglieder entfallenden Beitragsanteile für die übergeordnete Gliederung von der jeweiligen Gliederung abzuführen.
- (8) Endet die Mitgliedschaft, erlischt die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswirksam geworden ist. Außerdem ist das in Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die aus seiner Tätigkeit in seinem Besitz befindlichen Unterlagen unverzüglich an die Gliederung zurückzugeben. Endet die Mitgliedschaft einer Gliederung mit eigener Rechtspersönlichkeit, verliert sie das Recht zur Führung des Namensbestandteils „DLRG“ Die Einzelmitglieder bleiben in diesem Falle Mitglieder des Landesverbandes. Das Vermögen ist dem Landesverband zu übertragen, der es treuhänderisch zu verwalten hat, bis eine neu geschaffene Struktur eine eigenständige satzungsgemäße Verwendung gewährleistet.
- (9) Durch eigenmächtige Handlung seiner Mitglieder wird der Landesverband nicht verpflichtet.